

# Erklärung



Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not yet been proofread.

## **Erklärung zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/18 – *Data Protection Commissioner gegen Maximilian Schrems und Facebook Ireland***

**Angenommen am 17. Juli 2020**

**Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat folgende Erklärung angenommen:**

Der EDSA begrüßt das Urteil des EuGH, in dem das Grundrecht auf Privatsphäre im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer unterstrichen wird. Die Entscheidung des EuGH ist von außerordentlicher Bedeutung. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat zur Kenntnis genommen, dass der Gerichtshof den Beschluss 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig erklärt und den Beschluss 2010/87 der Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern hingegen für gültig erachtet.

Der EDSA erörterte das Urteil des Gerichtshofs in seiner 34. Plenarsitzung am 17. Juli 2020.

In Bezug auf den **Datenschutzschild** weist der Ausschuss darauf hin, dass die EU und die USA einen vollständigen und wirksamen Rahmen schaffen sollten, der gewährleistet, dass das Schutzniveau für personenbezogene Daten in den USA im Einklang mit dem Urteil dem in der EU garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.

Der EDSA hat in der Vergangenheit auf einige der Hauptmängel des Datenschutzschilds hingewiesen, auf die der EuGH seine Entscheidung stützt, den Datenschutzschild für ungültig zu erklären.

Der Ausschuss stellte in seinen Berichten zu den jährlichen gemeinsamen Überprüfungen des Datenschutzschildes die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze über Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der US-amerikanischen Rechtsvorschriften infrage.<sup>1</sup>

Der Ausschuss beabsichtigt, weiterhin eine konstruktive Rolle zu übernehmen, um sicherzustellen, dass die transatlantische Übermittlung personenbezogener Daten zum Nutzen der Bürger und Organisationen des EWR erfolgt, und erklärt sich bereit, der Europäischen Kommission jederzeit mit Unterstützung und Beratung zur Seite zu stehen, um zusammen mit den USA einen neuen Rahmen zu schaffen, der vollständig mit dem EU-Datenschutzrecht in Einklang steht.

Während die **Standardvertragsklauseln** weiterhin gültig bleiben, betont der EuGH, dass es notwendig ist, sicherzustellen, dass diese in der Praxis ein Schutzniveau aufrechterhalten, das dem durch die DSGVO im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Bei der Frage, ob Standardvertragsklauseln aufgenommen werden sollen, liegt die Beurteilung, ob die Länder, in die Daten übermittelt werden, einen angemessenen Schutz bieten, in erster Linie in der Verantwortung des Datenexporteurs und des Datenempfängers. Bei solchen Vorabbeurteilungen berücksichtigt der Datenexporteur (erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenempfängers) den Inhalt der Standardvertragsklauseln, die jeweiligen Umstände der Datenübermittlung sowie die im Land des Empfängers geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt im Licht der in Artikel 45 Absatz 2 DSGVO aufgeführten nicht erschöpfenden Faktoren.

Führt diese Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Land des Datenempfängers kein der Sache nach gleichwertiges Datenschutzniveau bietet, muss der Datenexporteur unter Umständen zusätzliche Maßnahmen erwägen, die über die in den Standardvertragsklauseln vorgesehenen hinausgehen. Der EDSA wird weiter untersuchen, worin diese zusätzlichen Maßnahmen bestehen könnten.

In seinem Urteil weist der EuGH auch darauf hin, wie wichtig es ist, dass Datenexporteur und -empfänger ihre ihnen durch die Standardschutzklauseln auferlegten Pflichten einhalten, insbesondere die Verpflichtung, Änderungen der Rechtsvorschriften im Land des Datenempfängers mitzuteilen. Werden diese vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder können sie nicht erfüllt werden, ist der Datenexporteur durch die Standardvertragsklauseln verpflichtet, die Übermittlung auszusetzen oder diese Klauseln für nichtig zu erklären oder seine zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten, falls er beabsichtigt, weiterhin Daten zu übermitteln

Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, eine auf Standardvertragsklauseln gestützte Datenübermittlung in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn nach Ansicht der zuständigen Aufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung aller Umstände dieser Übermittlung die Vertragsklauseln in diesem Drittland nicht eingehalten werden oder eingehalten werden können und der Schutz der übermittelten Daten nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, insbesondere, wenn der Verantwortliche oder ein Auftragsverarbeiter nicht bereits die Übermittlung ausgesetzt oder beendet hat.

---

<sup>1</sup> Siehe EDSA, EU-US-Datenschutzschild, Zweiter Bericht über die jährliche gemeinsame Überprüfung (EDPB, EU-U.S. Privacy Shield - Second Annual Joint Review report) [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/eu-us-privacy-shield-second-annual-joint-review-report-22012019\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/eu-us-privacy-shield-second-annual-joint-review-report-22012019_en) und EDSA, EU-US-Datenschutzschild, Dritter Bericht über die jährliche gemeinsame Überprüfung (EDPB, EU-U.S. Privacy Shield - Third Annual Joint Review report) [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/eu-us-privacy-shield-third-annual-joint-review-report-12112019\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/eu-us-privacy-shield-third-annual-joint-review-report-12112019_en)

Der EDSA erinnert daran, dass er Leitlinien zu den Ausnahmen nach Artikel 49 DSGVO<sup>2</sup> herausgegeben hat und dass solche Ausnahmen von Fall zu Fall angewandt werden müssen.

Der EDSA wird das Urteil eingehender prüfen und den Interessenträgern weitere Klarstellungen und Orientierungshilfen für den Einsatz von Instrumenten für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer in Einklang mit dem Urteil geben.

Der EDSA und seine europäischen Aufsichtsbehörden sind, wie vom EuGH festgestellt wurde, bereit, für Kohärenz im gesamten EWR zu sorgen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)

---

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSA 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679, angenommen am 25. Mai 2018, [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_2\\_2018\\_derogations\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_de.pdf), S. 3.